

Entwurf-Satzung

der Exzellenzstiftung Ingolstädter Wissenschaft – Ignaz Kögler

Präambel

Seit Jahrhunderten ist Ingolstadt ein bayerisches Wissenschaftszentrum. An der Ersten Bayerischen Landesuniversität wurden ab 1472 durch namhafte Gelehrte etliche Kapitel europäischer Geistesgeschichte geschrieben, wissenschaftliche Forschungsergebnisse und Leistungen gingen von Ingolstadt aus in die ganze Welt. Im Jahr 1800 wurde die Universität verlegt.

Mit der Ansiedelung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Errichtung der Technischen Hochschule Ingolstadt konnte in den vergangenen Jahrzehnten wieder an die herausragenden wissenschaftlichen Leistungen und die akademische Bedeutung des Standorts angeknüpft werden.

Durch die Katholische Universität, die Technische Hochschule, die Ansiedelung eines Fraunhofer-Anwendungszentrums und eines forschungs- und anwendungsorientierten Kompetenzzentrums für Künstliche Intelligenz erlebt die „Ingolstädter Wissenschaft“ eine neue, zweite Blüte.

Eingedenk der Historie herausragender wissenschaftlicher Leistungen und im Bestreben, die zweite wissenschaftliche Blütezeit der Stadt Ingolstadt nachhaltig zu unterstützen, errichtet die Stadt Ingolstadt nachfolgende Wissenschaftsstiftung.

Aufgabe und Ziel dieser Stiftung ist es, anwendungsorientierte Forschung im Spitzenbereich am Standort Ingolstadt nachhaltig zu unterstützen. Stadt, Privatleuten, Unternehmen und Organisationen soll damit ein Organisationsrahmen zur Verfügung gestellt werden, um anwendungsorientierte Forschung nach den Vorgaben eines einzuberufenden Wissenschaftsrates zu profilieren und zu fördern. Die durch den Wissenschaftsrat strukturierten Förderprogramme der Exzellenzstiftung Ingolstädter Wissenschaft – Ignaz Kögler sollen ergänzend und steuernd an die Seite anderer staatlicher und nichtstaatlicher Förderprogramme treten können.

Aufgabe und Ziel der Stiftung sind im Kontext der besonderen strukturellen Herausforderungen des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt zu betrachten. Ziel der Stadt Ingolstadt ist dabei die Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt, die Förderung von Ansiedlungen sowie die Stärkung und Diversifizierung der örtlichen Wirtschaft, die Versorgung des heimischen Mittelstandes und der Industrie mit hochqualifizierten Fachkräften und nicht zuletzt auch die Erschließung neuer Gewerbesteuererinnahmen. Die aufgrund seiner monopolartigen Strukturierung bestehende Abhängigkeit des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt führt nicht nur unmittelbar über die dort verorteten Arbeitsplätze, sondern auch mittelbar auf der Einnahmenseite der Stadt Ingolstadt (Gewerbe- und Einkommenssteuer) zu einem besonderen Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger an einer nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt. Langfristige Zielsetzung der Wissenschaftsstiftung ist deshalb die Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Ingolstadt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt profitieren aufgrund der strukturellen Aus-

gangslage in besonderem Maße von einer nachhaltigen und auf die Zukunft ausgerichteten Wissenschaftsförderung

Mit Blick auf die herausragenden Forschungsergebnisse Ingolstädter Wissenschaftler der Ersten Bayerischen Landesuniversität soll die Wissenschaftsstiftung den Beinamen Ignaz Kögler erhalten. Der Jesuit Ignaz Kögler (1680-1746) soll dabei stellvertretend für alle namhaften Ingolstädter Forscher in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft stehen. Gleichzeitig ist die Wahl dieser Persönlichkeit Ausdruck des Willens der Stifterin, alle Wissenschaftseinrichtungen in Ingolstadt zu verbinden. Als universell gebildeter Gelehrter lernte und lehrte er in Ingolstadt und als hochangesehener Wissenschaftler am chinesischen Kaiserhof wirkte er als Brückenbauer zwischen Kontinenten, Ländern und Kulturen. Ignaz Kögler verweist so zum einen auf die herausragende Profilierung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt als Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Universität und zugleich auf die herausragenden Leistungen der Technischen Hochschule Ingolstadt im Bereich der Wirtschafts- und Naturwissenschaften und steht für die Weltoffenheit von Stadt und Region Ingolstadt.

Der „Ingolstädter Wissenschaftsrat“ soll Ausdruck der gemeinsamen Vision eines blühenden Wissenschaftsstandorts Ingolstadt sein. Er ist Kommunikations- und Kooperationsplattform der Wissenschaftseinrichtungen zum Wohle der Bürgerschaft der Stadt Ingolstadt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Exzellenzstiftung Ingolstädter Wissenschaft – Ignaz Kögler (kurz: Ignaz Kögler Wissenschaftsstiftung Ingolstadt).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Ingolstadt.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung der in der Präambel näher ausgeführten strukturellen Ausgangslage des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt.
- (2) Mit der Förderung von Wissenschaft und Forschung und diesbezüglicher Forschungsprojekte sollen die örtlichen Wirtschaftszweige und ortsansässige Einrichtungen in allen örtlichen Lebensbereichen flankierend unterstützt werden.
- (3) Dem Stiftungszweck soll insbesondere durch die Vergabe von Stipendien am Standort Ingolstadt zur Förderung von nicht kommerziellen Forschungsprojekten verwirklicht werden.

- (4) Daneben soll über die Stiftung ein Anreiz für Zustiftungen zur Förderung von nicht kommerziellen Projekten zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt gegeben werden. Sie hat deshalb auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in der Präambel und in diesem Paragraphen genannten steuerbegünstigten Zwecke zum Ziel. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Die kommerzielle und entgeltliche Vermarktung der Forschungs- und Arbeitsergebnisse der begünstigten oder unterstützten Forschungs- bzw. der Arbeitsergebnisse ist nicht Zweck oder Aufgabe der Stiftung. Alle Forschungs- und Arbeitsergebnisse der Forschungsprojekte sind der Allgemeinheit und damit jedermann unentgeltlich und sofort zugänglich zu machen. Die Stadt Ingolstadt einschließlich ihrer Betriebe und Einrichtungen, sowie die Fachhochschule, die Universitäten und/oder die wissenschaftliche Leitung haben keinen Anspruch auf die Forschungs- und/oder Arbeitsergebnisse der Forschungsprojekte. Die Forschung wird nicht im Interesse einzelner Personen oder Körperschaften betrieben. Eine sogenannte Auftrags- oder Ressortforschung ist ausgeschlossen. Die Forschung erfolgt ausschließlich nur zum gemeinen Wohl.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem in seinem Wert ungeschmälert zu erhaltenden Grundstockvermögen gemäß Absatz 2 sowie dem sonstigen Vermögen, insbesondere dem verbrauchbaren Vermögen gemäß Absatz 3, welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann .
- (2) Das Grundstockvermögen besteht aus einem Vermögen in Höhe von 2.900.000 EUR, welches der Stiftung anlässlich der Gründung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihrer Stiftungszwecke zugewendet wird. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

- (3) Das verbrauchbare Vermögen besteht aus 100.000 EUR, welches anlässlich der Gründung zugewendet wird. Zuwendungen zum Verbrauchsvermögen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen), dem verbrauchbaren Vermögen und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, § 4 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel aus dem sonstigen Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Wissenschaftsrat und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für das geschäftsführende Mitglied des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre.
- (3) Sofern der Stiftungsrat einen zweiten Vorstand bestellt, ist eine Person zum Vorsitzenden zu ernennen.
- (4) Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Personen, so wird der Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, wird er bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vom Stiftungsrat vertreten. Für eine solche Vertretung ist das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates erforderlich.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch die Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen. Der Vorstand kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
 - Vollzug der Beschluslagen betreffend die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- (3) Der Vorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Der Prüfbericht sowie

der Tätigkeitsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Wissenschaftsrat

- (1) Der Wissenschaftsrat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes: Dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, dem Präsidenten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und dem Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt. Die Präsidenten der Universitäten und Hochschulen können sich durch ihre jeweiligen Vertreter im Amt vertreten lassen. Der erste Wissenschaftsrat besteht aus den drei Mitgliedern kraft Amtes sowie bis zu sechs von der Stifterin zu berufenden gekorenen Mitgliedern. Im Anschluss werden neue Mitglieder des Wissenschaftsrates, die nicht von der Regelung des Abs.2 dieser Vorschrift erfasst sind, bis zum Erreichen der maximal sechs weiteren Mitglieder vom Stiftungsrat berufen.
- (2) Scheidet ein Wissenschaftsratsmitglied aus, so wählt der Wissenschaftsrat auf Vorschlag der geborenen Mitglieder des Wissenschaftsrats einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der gewählten Wissenschaftsratsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Der Wissenschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Wissenschaftsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (5) Das Amt eines Wissenschaftsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Wissenschaftsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Wissenschaftsratsmitglieder den Wissenschaftsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Wissenschaftsratsmitglied ist unverzüglich vom Wissenschaftsrat durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Wissenschaftsratsmitglied kann vom Wissenschaftsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Wissenschaftsrat.

Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Wissenschaftsrats

- (1) Der Wissenschaftsrat berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Beschluss über die Verwendung der Stiftungsmittel zur bestmöglichen Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Auswahl der Förderprojekte,
 - Auswahl der zu fördernden Wissenschaftler
 - Antragsrecht auf Änderungen der Satzung sowie Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Wissenschaftsrat Sachverständige hinzuziehen.

Der Wissenschaftsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand und Sachverständige können an den Sitzungen des Wissenschaftsrats beratend teilnehmen.

- (3) Für die Beschlussfassung des Wissenschaftsrats gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Wissenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden zu einer Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Wissenschaftsratsmitglieder unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen.
- (2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so bestellt die Stifterin einen Nachfolger. Erneute Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden von der Stifterin berufen.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Finanz- und Wirtschaftsfragen in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung in der Stiftung aufweisen.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich von der Stifterin durch Zuwahl zu ersetzen.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
 - Antragsrecht auf Änderungen der Satzung sowie Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden zu einer Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend oder vertreten ist. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anwesendes Mitglied des Stiftungsrats bei der Abstimmung vertreten lassen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.

- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsrat und Wissenschaftsrat gefasst werden. Vorsitzender dieses Gremiums ist der Vorsitzende des Wissenschaftsrats. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden zu einer Sitzung geladen wurden und mindestens drei Viertel der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftsrates anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch die nachträgliche Genehmigung durch das betroffene Mitglied geheilt werden. Der Vorstand, sein Stellvertreter nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (4) Der Beschluss über Änderungen der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats und des Wissenschaftsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Ingolstadt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en des Stifters / der Stifter)